

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Die Erteilung eines Auftrages setzt die Anerkennung dieser Bedingungen voraus. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur dann, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden.

1. Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen stets freibleibend und die Lieferfristen unverbindlich. Circa heißt, dass dem Verkäufer plus/minus 10% Mengentoleranz eingeräumt ist.

2. Lieferung und Abnahme: Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware und werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Käufer nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen. Solange der Käufer mit einer Forderung im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung. Falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, sind wir berechtigt von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlung zu verlangen.

Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen sowie unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse und unzumutbare Maßnahmen befreien uns für die Dauer und den Umfang der Störungen von unseren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise.

3. Versand. Mangels besonderer Versandvorschriften bleibt uns die Wahl des Beförderungsweges überlassen. Alle Sendungen gehen, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Käufers - auch bei Rücksendungen. Wenn nicht „frei Werk“, sondern nur der Bestimmungsort angegeben ist, ist der Käufer, wie auch bei unfreien Lieferungen, für das Rollgeld zuständig.

4. Mängel. Etwaige Mängel, hinsichtlich Art, Qualität und Menge sind uns sofort, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Bestelldaten, der Verkaufsnummer, der Rechnungsnummern oder der Versandnummern anzuzeigen. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Empfang der Ware.

Unterlässt der Käufer eine schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Voraussetzung für die Anerkennung einer Beanstandung ist die sachgemäße Lagerung der Ware nach der Ablieferung.

Der Käufer hat erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterlässt er die Prüfung, entfällt für uns jegliche Haftung.

Mit Recht reklamierte Ware wird zurückgenommen, jedoch behalten wir uns Ersatzlieferungen vor. Eine Verpflichtung hierzu haben wir nicht. Entspricht die Ware nicht den vereinbarten Bedingungen, kann der Käufer lediglich Vergütung des Minderwertes verlangen, wenn der Minderwert sich in solchem Rahmen hält, daß dem Käufer die Abnahme mit einer Vergütung des Minderwertes zugemutet werden kann. Voraussetzung ist, daß sich die Ware in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befindet.

Schadenersatzansprüche, insbesondere Schäden, Nachfolgeschäden, Maschinenstillstandszeiten usw., die eventuell durch in der Ware enthaltende Fremdkörper bei der Verarbeitung verursacht wurden, sind ausgeschlossen.

Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis und nur an die von uns bestimmte Anschrift zurückgesandt werden.

5. Verpackung. Europaletten, Einwegpaletten, Gitterbox-Paletten usw. sind im Umtausch zu ersetzen. Bei Nichtersatz sind wir berechtigt, die fehlenden Paletten mit einer Gebühr zu belasten.

6. Eigentumsvorbehalt. Wir liefern nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unserer Forderung gemäß § 455 BGB unser Eigentum. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse, zu deren vollem Wert. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §947,948 BGB. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung und aus einer Aufbewahrung der Vorbehaltsware keine Ansprüche gegen uns. Der Kunde ist berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Entgelt weiterzuveräußern oder zu verarbeiten, ohne daß wir in irgendeiner Weise hieraus verpflichtet werden. Wird die Ware an Dritte veräußert, so geht die Forderung gegen den Dritten sofort bei ihrer Entstehung in voller Höhe auf uns über.

Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat uns der Käufer auf unser Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen, die als unser Eigentum zu kennzeichnen sind, um uns deren Rücknahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

7. Zahlungsbedingungen. In jedem Fall sind die in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen maßgebend. Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder weiteren Vertragspflicht. Jede Zahlung wird für die älteste fällige Rechnung verwendet. Akzepte, Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs ihres Gegenwertes. Sie dienen zur Zahlung halber nicht an Zahlung Statt. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zu zahlen.

Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir befugt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und Vorauskasse oder Nachnahme in bar zu verlangen. Soweit Akzepte oder Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen, behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Akzepte oder Wechsel Barzahlung zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen, sofort fällig.

Gegenüber unseren Forderungen kann nicht aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kelkheim. Für das gerichtliche Mahnverfahren Frankfurt/M. Für etwaige sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten, einschließlich der Ansprüche aus Schecks und Wechseln, sind ausschließlich die Gerichte in Frankfurt/Main zuständig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.

**M K V GmbH
Kunststoffgranulate**